

## Antrag

Fraktion DIE LINKE

Hannover, den 10.11.2009

### **Verbot der Diskriminierung aufgrund der sexuellen Identität in das Grundgesetz aufnehmen**

Der Landtag wolle beschließen:

Entschließung

Der Landtag stellt fest:

- Lesben, Schwule, Bisexuelle, Transgender, transsexuelle und intersexuelle Menschen sind in unserer Gesellschaft auch heute noch Anfeindungen, gewaltsamen Übergriffen und Benachteiligungen ausgesetzt. Einfachgesetzliche Diskriminierungsverbote haben die rechtliche Situation der Betroffenen zwar deutlich verbessert. Die Aufnahme eines ausdrücklichen Verbots der Diskriminierung aufgrund der sexuellen Identität in das Grundgesetz würde jedoch eine klare Maßgabe für den „einfachen Gesetzgeber“ schaffen. Letztlich steht es für das deutliche Bekenntnis, dass Gesichtspunkte der sexuellen Identität eine ungleiche Behandlung unter keinen Umständen rechtfertigen können.
- Durch die Einfügung des Merkmals der sexuellen Identität in Artikel 3 Abs. 3 Satz 1 des Grundgesetzes kann dem entgegengetreten werden.

Der Landtag fordert deshalb die Landesregierung auf, im Bundesrat den Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Grundgesetzes (Artikel 3 Abs. 3 Satz 1), eingebracht durch die Länder Berlin, Bremen und Hamburg zu unterstützen und zuzustimmen.

### Begründung

Lesben, Schwule, Bisexuelle, Transgender, transsexuelle sowie intersexuelle Menschen genießen den Schutz des Grundgesetzes vor Diskriminierung bis heute nicht. Das ist nicht nur eine verfassungskosmetische Frage, sondern hat ernsthafte Konsequenzen für ihre Möglichkeiten, Gleichberechtigung gegenüber dem Staat einfordern zu können und hierfür Rechtsschutz vor den Gerichten zu erhalten. So hat beispielsweise das Bundesverfassungsgericht in einem Kammerbeschluss vom 20. September 2007 (BVerfG, 2 BvR 855/06) einer in eingetragener Lebenspartnerschaft lebenden Beschwerdeführerin die Gleichbehandlung mit verheirateten Menschen in Bezug auf die Zahlung des besoldungsrechtlichen Familienzuschlags versagt und dabei ausdrücklich darauf Bezug genommen, dass Artikel 3 Abs. 3 GG wegen des Fehlens eines entsprechenden Diskriminierungsmerkmals nicht berührt sei. Weitere Kammerentscheidungen des Bundesverfassungsgerichts nehmen ebenso Stellung, obgleich das europäische Recht andere Vorgaben beinhaltet und auch die EU-Grundrechtecharta längst das Verbot der Benachteiligung aufgrund der „sexuellen Ausrichtung“ kennt. Aus diesem Grund ist die Einfügung des Merkmals der sexuellen Identität in Artikel 3 Abs. 3 Satz 1 des Grundgesetzes längst überfällig. Der im Bundesrat vorgelegte Gesetzentwurf der Länder Berlin, Bremen und Hamburg bietet hierfür eine Grundlage.

Christa Reichwaldt  
Parlamentarische Geschäftsführerin

(Ausgegeben am 18.11.2009)